

**Teure Weihnachtsfeier der GEWOFAG -
einheitliche und transparente Regeln auch für Feiern bei
städtischen Tochtergesellschaften!**

Antrag Nr. 14-20 / A 00583 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen-rosa liste vom
22.12.2014

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03185

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 15.07.2015 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass.....	2
2. Beantwortung der Fragen.....	3
2.1 Frage 1 (Kosten der GEWOFAG-Weihnachtsfeier 2014).....	3
2.2 Frage 2 (Vergleich mit den Kosten von 2013).....	4
2.3 Frage 3 (Eingeladener Personenkreis).....	4
2.4 Frage 4 (Richtlinien der Stadtverwaltung für Weihnachtsfeiern).....	5
2.5 Frage 5 (Vorgaben für Weihnachtsfeiern bei städtischen Tochtergesellschaften).....	5
2.6 Ergänzende Aufforderung im Stadtratsantrag (Einheitliche Vorgaben für Feiern im Hoheitsbereich und für städtische Tochtergesellschaften).....	9

1. Anlass

Die Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen-rosa liste hat beantragt:

„Antrag

Dem Stadtrat wird unverzüglich dargestellt:

1. Welche Kosten für die Weihnachtsfeier der GEWOFAG entstanden sind und wie sich diese Summe zusammensetzt.
2. In welcher Größenordnung die Weihnachtsfeier im Vergleich dazu letztes Jahr ausgefallen ist?
3. Wer und vor allem auch weshalb Nicht-Mitarbeiter zu der Unternehmensweihnachtsfeier eingeladen wurden.
4. Welche Richtlinien es bei der Stadtverwaltung München für Weihnachtsfeiern gibt.
5. Welche Vorgaben andere städtische Tochterunternehmen für Weihnachtsfeiern haben.

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, nach Darstellung des Sachverhaltes, einheitliche und transparente Vorgaben für Feiern bei der Stadtverwaltung München sowie auch bei Tochtergesellschaften der Stadt festzulegen und umzusetzen.

Begründung

Wie den Presseberichten zu entnehmen ist, hat das städtische Tochterunternehmen GEWOFAG für seine Weihnachtsfeier rund 74.000 € für 1.100 Gäste ausgegeben. Das ist in dieser Höhe für eine Weihnachtsfeier schon sehr ungewöhnlich. Unter den Gästen befanden sich wohl auch 300 Personen, die derzeit nicht für das Unternehmen arbeiten. Auch ist es für die Mieter, die zum Teil zum Jahresende eine Mieterhöhung erhalten haben, überhaupt nicht zu vermitteln, dass Steuergelder für eine solche opulente Feier ausgegeben werden.

Die Stadt München selbst hat klare Regeln für ihre Weihnachtsfeiern, um Steuergelder transparent und sparsam einzusetzen. Die städtischen Tochterunternehmen sollten sich ebenfalls daran halten.“

2. Beantwortung der Fragen

Der Stadtratsantrag wurde dem Direktorium zur Bearbeitung zugeleitet.

Das Planungsreferat nimmt als zuständiges Betreuungsreferat der GEWOFAG Holding GmbH (GEWOFAG) zu den Fragestellungen 1 mit 3 auf Basis der Rückmeldung der GEWOFAG wie folgt Stellung:

2.1 Frage 1 (Kosten der GEWOFAG-Weihnachtsfeier 2014)

„Welche Kosten sind für die Weihnachtsfeier der GEWOFAG entstanden und wie setzt sich diese Summe zusammen?“

Antwort:

„Die Nettokosten für die Weihnachtsfeier 2014 des GEWOFAG-Konzerns für insgesamt 1.100 eingeladene Personen in der Alm / Galopprennbahn stellen sich wie folgt dar:

Speisen und Getränke	30.747 EUR
Personalkosten (Catering, Auf- und Abbau, Sanitätsdienst, Ordnungsdienst-Einlasskontrolle, Techniker, DJ)	15.178 EUR
Sonstige Kosten (Geschirrpauschale, Tischtücher, Dekoration, GEMA, Busshuttle)	5.996 EUR
<u>Raummiete mit Nebenkosten (Mobiliar, Technik, Strom, Reinigung)</u>	<u>19.676 EUR</u>
Gesamtkosten Weihnachtsfeier 2014	71.597 EUR
<u>Geschenk für Mitarbeiter (Kinogutschein)</u>	<u>15.425 EUR</u>
Gesamtkosten Weihnachtsfeier 2014 und Mitarbeitergeschenk	87.022 EUR

Die Weihnachtsfeier der GEWOFAG fand 2014 erstmals in der Alm / Galopprennbahn Riem statt, da die Erfahrung aus dem Vorjahr gezeigt hatte, dass der bisherige Veranstaltungsort, die Muffathalle München, nicht ausreichend Sitzplätze für alle Gäste bot und somit zu klein geworden war. Das Catering für die Weihnachtsfeier 2014 wurde von der Firma Stürzer Catering GmbH geliefert und nicht wie in der Presse berichtet von der Firma Feinkost Käfer.“

2.2 Frage 2 (Vergleich mit den Kosten von 2013)

„In welcher Größenordnung ist die Weihnachtsfeier im Vergleich dazu letztes Jahr ausgefallen?“

Antwort:

„Zur Weihnachtsfeier 2013 wurde eine ähnliche Personenzahl in die Muffathalle München eingeladen. 2013 erhielten die Eingeladenen als Geschenk eine Umhängetasche aus Filz mit GEWOFAG-Branding.“

Die Nettokosten für die Weihnachtsfeier 2013 stellen sich wie folgt dar:

Speisen und Getränke	22.435 EUR
Personalkosten (Catering, Auf- und Abbau, Sanitätsdienst, Ordnungsdienst-Einlasskontrolle, Techniker, DJ)	9.981 EUR
Sonstige Kosten (Geschirrpauschale, Tischtücher, Dekoration, GEMA, Busshuttle)	3.219 EUR
<u>Raummiete mit Nebenkosten (Mobiliar, Technik, Strom, Reinigung)</u>	<u>8.632 EUR</u>
Gesamtkosten Weihnachtsfeier 2013	44.267 EUR
<u>Geschenk für Mitarbeiter (Umhängetasche mit GEWOFAG-Branding)</u>	<u>11.385 EUR</u>
Gesamtkosten Weihnachtsfeier 2013 und Mitarbeitergeschenk	55.652 EUR

2.3 Frage 3 (Eingeladener Personenkreis)

„Wer und vor allem auch weshalb wurden Nicht-Mitarbeiter zu der Unternehmensweihnachtsfeier eingeladen?“

Antwort:

„Zur Weihnachtsfeier waren ausschließlich Personen eingeladen, die zum aktuellen Zeitpunkt entweder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des GEWOFAG-Konzerns sind oder bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand bei der GEWOFAG gearbeitet haben. Der Einladungskreis setzte sich also ausschließlich aus aktuellen GEWOFAG-Mitarbeiterinnen und GEWOFAG-Mitarbeitern sowie allen GEWOFAG-Seniorinnen und GEWOFAG-Senioren zusammen.“

Die ehemaligen GEWOFAG-Kolleginnen und GEWOFAG-Kollegen, die dem Unternehmen oft jahrzehntelang die Treue gehalten haben, wurden aus Wertschätzung und als Zeichen der Anerkennung ihrer Leistung zur Feier eingeladen. Andere Personen waren nicht eingeladen.“

2.4 Frage 4 (Richtlinien der Stadtverwaltung für Weihnachtsfeiern)

Dem Stadtrat wird unverzüglich dargestellt, welche Richtlinien es bei der Stadtverwaltung München für Weihnachtsfeiern gibt.

Antwort:

Spezielle stadtweite Vorschriften zu Weihnachtsfeiern gibt es nicht¹. Zudem gibt es im Hoheitshaushalt keine Budgetmittel für Weihnachtsfeiern.

2.5 Frage 5 (Vorgaben für Weihnachtsfeiern bei städtischen Tochtergesellschaften)

Dem Stadtrat wird unverzüglich dargestellt, welche Vorgaben andere städtische Tochterunternehmen für Weihnachtsfeiern haben.

Antworten:

Behandlungszentrum Kempfenhausen für Multiple Sklerose Kranke GmbH

Die Geschäftsführung des Behandlungszentrums Kempfenhausen teilte dem RGU als Betreuungsreferat mit:

"Für Weihnachtsfeiern bestehen im BHZ keine explizit beschlossenen Rahmenvorgaben. Die Kosten für die jährliche Weihnachtsfeier werden von dem Unternehmen getragen. Dieses Vorgehen ist von Seiten der Geschäftsführung ein wesentlicher Faktor, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Wertschätzung ihrer jährlich erbrachten Leistungen entgegenzubringen und dient zugleich der Motivation und der Bindung an das Unternehmen. Dies trägt zur Identifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem BHZ als attraktivem Arbeitgeber bei und ist insbesondere in der heutigen Zeit mit akutem Pflege- und Fachpersonal-Mangel in ganz Deutschland als sehr wichtig einzuschätzen.

Daher sieht die Geschäftsführung in der gelebten Praxis zurzeit kein Änderungsbedarf.

Eingeladen werden neben den Mitgliedern der Aufsichtsgremien alle aktiven Mitarbeiter, Mitarbeiter, die im jeweiligen Jahr in Rente gegangen sind, Mitarbeiterinnen im Mutterschutz /Erziehungszeit sowie der Klinikseelsorger.

1 In der Antikorruptionsrichtlinie finden sich zwar Vorschriften zu Bewirtungen und Veranstaltungen (vgl. § 4 Nrn. 2 und 3). Die Zielrichtung dieser Vorschriften ist die Unterbindung von Korruption. Dies ist jedoch bei Ausrichtung einer Weihnachtsfeier durch den Dienstherrn/die Dienstherrin bzw. Arbeitgeber/in für die Beschäftigten nicht einschlägig.

Die Weihnachtsfeiern beinhalten ein 3-Gänge-Menü und Getränke (Wasser, Saft, Schorlen, Bier, Wein) und sind aus Sicht der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates angemessen. Das Unterhaltungsprogramm wird ohne Mehrkostenaufwand von MA und der GF geplant und durchgeführt."

Deutsches Theater Grund- und Hausbesitzer GmbH

Das Kommunalreferat führte als Betreuungsreferat aus:

„Bei der vom Kommunalreferat betreuten Deutsches Theater Grund- und Hausbesitzer GmbH (DTGH) gibt es aufgrund der Betriebsgröße bzw. der geringen Anzahl der Beschäftigten (aktuell 6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) keine Vorgaben für Weihnachtsfeiern.“

Städtisches Klinikum München GmbH (StKM)

Als zuständiges Betreuungsreferat für die Städtische Klinikum München GmbH (StKM) hat die Stadtkämmerei die Geschäftsführung um Stellungnahme gebeten.

Die StKM berichtete dazu Folgendes:

„In der StKM wurden in der Vergangenheit Abteilungsfeiern im Rahmen der Zuschussung (20,00 € pro Mitarbeiter/in) selbständig organisiert, sofern es keine „große“ Gemeinschaftsveranstaltung gab. Bei diesen Feiern gab es Anwesenheitslisten, die unterschrieben werden mussten, da der Zuschuss auch nur für die Beschäftigten gewährt wurde, die an der Feier tatsächlich teilnahmen. Zugleich sollte dadurch eine Doppelgewährung des Zuschusses vermieden werden.

Mit Geschäftsführungsbeschluss vom 08.10.2014 wurde die Gewährung dieser Zuschüsse (20,00 €) für Gemeinschaftsveranstaltungen auf Abteilungsebene nunmehr untersagt. Es gibt zudem eine Dienstanweisung vom März 2009, die u.a. die Durchführung von betrieblichen Feierlichkeiten regelt.

Im Klinikum Neuperlach fand im Jahr 2013 eine „große“ Feier statt, die seitens der Klinikleitung organisiert wurde. Die Kosten betragen insgesamt ca. 8.800 € (anwesend waren etwa 250 Mitarbeiter/innen). In den anderen Klinika fanden in den Jahren 2013/14 keine großen Feiern statt.

Für soziale Veranstaltungen, wie beispielsweise Unternehmensfeiern, dürfen keine finanziellen Unterstützungen von Dritten, insbesondere von (potentiellen) Geschäftspartnern angenommen werden.

Chefärztinnen und Chefarzte laden häufig ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Weihnachtsfeiern oder auf das Oktoberfest ein. Diese Einladungen werden privat von den Chefärztinnen und Chefarzten finanziert. Die Größenordnung dieser Feiern entzieht sich unserer Kenntnis.“

MÜNCHENSTIFT GmbH

Das Sozialreferat als Betreuungsreferat für die MÜNCHENSTIFT GmbH führte aus: „Die Geschäftsführung berichtete, dass je Haus für die Mitarbeiter/-innen maximal zwei Feiern pro Jahr stattfinden dürfen (Weihnachtsfeier, Sommerfest und/oder Betriebsausflug). Die Gesamtkosten dürfen 15,- € pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter nicht überschreiten.

Wenn der Betrag von 15,- € durch Zuwendungen von Angehörigen, die prinzipiell allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu Gute kommen müssen, überschritten werden soll, bedarf es der Zustimmung der Geschäftsführung.“

Beteiligungsgesellschaften, die durch das RAW betreut werden²

Hierzu teilte das RAW mit:

„Die vom RAW betreuten Beteiligungsgesellschaften haben derzeit von Seiten des Gesellschafters bzw. der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrats keine gesonderten Vorgaben für die Durchführung ihrer Weihnachtsfeiern. Grundsätzlich gelten jedoch auch für die Weihnachtsfeiern die Compliance-Regularien, in denen i. d. R. auch Vorgaben zur Einladung von Dritten bzw. Geschenken enthalten sind. Im Übrigen haben sich die Gesellschaften selbstverständlich auch an die steuerrechtlichen Vorgaben für Betriebsfeiern zu halten.

Bei der Stadtwerke München GmbH ist der Zeitrahmen von Betriebsfeiern zudem durch eine Betriebsvereinbarung geregelt.“

Für die vom **Kulturreferat** betreuten Beteiligungsgesellschaften (**Münchner Volkstheater GmbH, Deutsches Theater München Betriebs-GmbH, Pasinger Fabrik Kultur- und Bürgerzentrum GmbH, Münchner Volkshochschule GmbH**) gibt es derzeit keine Vorgaben zur Durchführung von Weihnachtsfeiern.

Die Feiern werden in einem angemessenen Rahmen ausgerichtet, so dass die Kosten pro Person unter 20 Euro liegen. An den Feiern nehmen nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Gesellschaft teil.

GWG München

Die Geschäftsführung führte aus, dass Weihnachtsfeiern auf Kosten des Unternehmens für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter organisiert werden. Unternehmensveranstaltungen - wie beispielsweise die Weihnachtsfeiern - fördern die Gemeinschaft und stellen einen unverzichtbaren Bestandteil der Unternehmenskultur dar, der in angemessener Form Anerkennung und Motivation bedeuten soll.

² AFK Aus- und Fortbildungsgesellschaft mbH für elektronische Medien, evobis GmbH, Flughafen München GmbH, Gasteig GmbH, Internationale Münchner Filmwochen GmbH, Messe München GmbH, MGH - Münchner Gewerbehof u. Technologiezentrum GmbH, Münchener Tierpark Hellabrunn AG, Münchner Arbeit gemeinnützige GmbH, Münchner Gewerbehof Giesing Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG, Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH, Olympiapark München GmbH, Solarinitiative München GmbH & Co KG, Solarinitiative München Verwaltungsgesellschaft mbH, Stadtwerke München GmbH

Die GWG München ist dem TVöD angeschlossen und damit von der Gehaltsstruktur oft nicht attraktiv genug, um wettbewerbsfähig agieren zu können. Dies gilt vor allem in Anbetracht der hohen Lebenshaltungskosten in München. Die Geschäftsführung hatte sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates entschlossen über den Rahmen des TVöD hinaus zusätzliche freiwillige Leistungen zu gewähren. Die Höhe dieser Aufwendungen ist auf 5,5 % der jährlichen Bruttolohnsumme aller Mitarbeiter/-innen beschränkt. Innerhalb dieses Budgets darf die Geschäftsführung alleine verantwortlich die Art der zusätzlichen freiwilligen Leistungen festlegen.

Insgesamt können wir feststellen, dass die Mitarbeiter/-innen mit hohem Einsatz ihren Tätigkeiten nachgehen und wesentlich dazu beitragen, dass zum einen trotz des schwierigen Klientels eine hohe Zufriedenheit in der Mieterschaft vorherrscht und zum anderen die Wirkung der GWG München durchaus positiv eingeschätzt werden kann. In der Wahrnehmung auf dem Arbeitsmarkt werden wir als ein soziales Unternehmen angesehen, das z. B. Beruf und Familie positiv in Einklang bringen kann. Sogar bei Einstellungen von Führungskräften können wir derzeit über diese Wahrnehmung erfolgreich am Arbeitsmarkt agieren.

Im Jahr 2012 hat die Geschäftsführung im Rahmen einer Innenrevision die im Zeitraum 01.08.2011 bis 31.07.2012 durchgeführten Großveranstaltungen hinsichtlich ihrer Angemessenheit in der Durchführung durch Wirtschaftsprüfer des Verbands bayrische Wohnungsunternehmen (VdW Bayern) prüfen lassen. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

P+R Park & Ride GmbH

Das KVR teilte als Betreuungsreferat mit, dass es aktuell keine Vorgaben zu Weihnachtsfeiern gibt.

Portal München Betriebs-GmbH & Co KG:

Die Portal München Betriebs-GmbH & Co KG hat gemeldet:

„Eine formelle Richtlinie für Weihnachtsfeiern gibt es in unserem Unternehmen nicht. Wir orientieren uns bei zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr (Wiesn-Besuch und Weihnachtsfeier) bezüglich der Kosten an der steuerlichen Freigrenze von 110 EUR pro Teilnehmer und Veranstaltung, die im Regelfall nicht überschritten (und auch nicht vollständig ausgeschöpft) wird. Der Teilnehmerkreis beschränkt sich auf unsere festangestellten Kollegen, studentische Mitarbeiter, unsere Handelsvertreter sowie einige freie Mitarbeiter, so dass der Teilnehmerkreis aus maximal 40 Personen besteht. Andere als die vorgenannten Personengruppen, wie z. B. Angehörige oder andere Externe, nehmen an den Feiern nicht teil.“

Bei den Weihnachtsfeiern bieten wir zusätzlich zum Essen jeweils noch eine zusätzliche Aktivität an (z. B. 2014: Scheibenschießen; 2013: Wanderung zum Gasthaus, Stadtführung).

Dies ist uns zur Förderung des Team-Buildings wichtig. Auch die Teilnahme der Handelsvertreter und freien Mitarbeiter an den Betriebsveranstaltungen halten wir für wichtig, da eine solche Feier eine der wenigen Gelegenheiten ist, bei denen diese auf die festangestellten Kollegen treffen. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn etwaige künftige Vorgaben der Landeshauptstadt für Betriebsfeiern bei Tochtergesellschaften unsere bisherige Handhabung weiter ermöglichen würden.“

2.6 Ergänzende Aufforderung im Stadtratsantrag (Einheitliche Vorgaben für Feiern im Hoheitsbereich und für städtische Tochtergesellschaften)

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, nach Darstellung des Sachverhaltes, einheitliche und transparente Vorgaben für Feiern bei der Stadtverwaltung München sowie auch bei Tochtergesellschaften der Stadt festzulegen und umzusetzen.

Bewertung durch die Antikorruptionsstelle

Zu Vorgaben an städtische Beteiligungsgesellschaften kann seitens der Antikorruptionsstelle³ das Folgende mitgeteilt werden:

Zur Korruptionsprävention und -bekämpfung hat Herr Oberbürgermeister Ude 2011 für den Bereich der Beteiligungsgesellschaften Maßnahmen veranlasst: Er erteilte der Gesamtstädtischen Antikorruptionsbeauftragten den Sonderauftrag, ein Treffen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der städtischen Beteiligungsgesellschaften sowie der Werkleitungen der städtischen Eigenbetriebe zum Thema „Korruptionsprävention und -bekämpfung als Compliance-Maßnahme“ zu organisieren. Ziel der Veranstaltung war es, einheitliche Standards zur Korruptionsprävention und -bekämpfung bei den Beteiligungsgesellschaften herauszuarbeiten und festzulegen.

3 Hinweis der Antikorruptionsstelle:

Die Zuständigkeit der Antikorruptionsstelle erstreckt sich auf die Beschäftigten der Landeshauptstadt München einschließlich der Eigenbetriebe und umfasst damit nicht die Beteiligungsgesellschaften. Die Antikorruptionsstelle befasst sich mit allen Sachverhalten, die Korruptionsbezug zur Landeshauptstadt München im Sinne der §§ 331 ff. StGB aufweisen. Gleichzeitig wirkt die Antikorruptionsstelle an der Entwicklung referatsspezifischer Präventionsmaßnahmen und gesamtstädtischer Konzepte zur Korruptionsprävention mit und evaluiert vorhandene einschlägige Dienstvereinbarungen und Richtlinien im Hoheitsbereich. Dabei geht es im Kern um die Beurteilung von Zuwendungen an städtische Dienstkräfte in Bezug auf deren Amt.

Nicht zum Zuständigkeitsbereich der Antikorruptionsstelle gehören insbesondere:

- verwaltungsinterne Vorgaben, die etwa die Größenordnung von Veranstaltungen vorgeben,
- Vorgaben an die Beteiligungsgesellschaften und
- die Behandlung der über die engen Korruptionsdelikte hinausgehenden sonstigen Strafrechtsfälle wie Untreue, Betrug etc..

Aufgrund der sehr unterschiedlichen personellen und finanziellen Struktur der städtischen Beteiligungsgesellschaften – beispielsweise beschäftigt die Pasinger Fabrik Kultur- und Bürgerzentrum GmbH nur acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, während es bei den Stadtwerken München ca. 7.500 sind –, wurde damals nur ein allgemeiner Maßnahmenkatalog vorgegeben, der einen für alle Beteiligungsgesellschaften gleichermaßen tragbaren, einheitlichen Mindeststandard zur Korruptionsprävention und -bekämpfung aufstellen sollte.

Als Ergebnis des Treffens zum Thema „Korruptionsprävention und -bekämpfung als Compliance-Maßnahme“ am 30.03.2011 wurden für alle städtischen Beteiligungsgesellschaften folgende Maßnahmen als Mindeststandard zur Korruptionsprävention und -bekämpfung festgelegt:

1. Bestellung einer/s sog. Antikorruptionsbeauftragten
2. Erlass schriftlicher Regelungen zum Umgang mit Zuwendungen sowie zum Sponsoring
3. Aufklärung und Sensibilisierung der Beschäftigten (z. B. durch Information, Schulungen)
4. Überprüfung von Nebentätigkeiten der Beschäftigten im Hinblick auf etwaige Interessenkonflikte mit der dienstlichen Tätigkeit
5. Durchführung von Schwachstellen- und Risikoanalysen
6. Installierung eines prozessbegleitenden Kontrollwesens, z. B.
 - Mehr-Augen-Prinzip (vertikal/horizontal)
 - EDV-gestütztes Kontrollsystem
 - Regelungen zur Vergabe, Einkauf, Beschaffungswesen, etc.
7. Errichtung einer Innenrevision (oder einer vergleichbaren Funktion)

Dieser Katalog ist vor dem Hintergrund der sehr unterschiedlichen Finanz- und Personalausstattung der einzelnen Gesellschaften angemessen. Es wurde gegenüber den Beteiligungsgesellschaften klargestellt, dass es ihnen frei steht, ergänzende präventive Maßnahmen, insbesondere unter Berücksichtigung der spezifischen Belange der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft, zu installieren und eine solche Überschreitung des Mindeststandards ausdrücklich begrüßt wird. Über den jeweils aktuellen Entwicklungs- und Umsetzungsstand bei den Beteiligungsgesellschaften wird der Stadtrat im regelmäßigen Turnus mit dem Korruptionsbericht informiert, so wieder im Herbst 2015.

Das Treffen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Beteiligungsgesellschaften hat deutlich gemacht, dass für alle Gesellschaften gleichermaßen geltende und ins Detail gehende Vorgaben nicht umsetzbar sind.

Aufgrund der unterschiedlichen personellen und finanziellen Struktur der Gesellschaften und / oder der geringen Beteiligungsquote der Landeshauptstadt München an diesen, zeigte sich, dass bereits die Umsetzung der 2011 vorgegebenen allgemeinen

Mindeststandards zur Korruptionsprävention nicht überall gleichermaßen durchführbar ist – sei es aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen.

Bewertung durch städtische Gesellschaften bzw. deren Betreuungsreferate

- **Behandlungszentrum Kempfenhausen für Multiple Sklerose Kranke GmbH**

Eine einheitliche Vorgabe durch die Landeshauptstadt München ist aus Sicht der Geschäftsführung nicht erforderlich, da die Entscheidung über Ausgaben dieser Art als rein operatives Geschäft zu bewerten sind. Daher sieht die Geschäftsführung in der gelebten Praxis zur Zeit kein Änderungsbedarf.

- **Deutsches Theater Grund- und Hausbesitzer GmbH**

Das Kommunalreferat führt als Betreuungsreferat aus:

„Bei der DTGH wird in der Regel eine Weihnachtsfeier durchgeführt. Es ist allgemein üblich, dass zur Weihnachtsfeier ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingeladen werden. In 2014 war dies eine zusätzliche Person ohne Begleitung. Die Beschäftigten der Gesellschaft werden ebenfalls mit einer Begleitperson eingeladen.

Die DTGH ist eine sehr kleine Gesellschaft, so dass sich die Teilnehmerzahl stets sehr übersichtlich gestaltet und sich daher auch die Kosten in einem angemessenen Rahmen bewegen.

Pro Person entstanden dabei Kosten i. H. v. 39,30 €.

Der Aufsichtsrat nahm diese Auskunft zur Kenntnis. Es gibt daher aktuell keinen unmittelbaren Bedarf bei der DTGH Regelungen zu Unternehmensfeiern zu treffen.

Gleichwohl würden einheitliche städtische Rahmenvorgaben zu Unternehmensfeiern an die Beteiligungsgesellschaften für die DTGH kein Akzeptanzproblem darstellen.“

- **Städtische Klinikum München GmbH**

Die Stadtkämmerei als Betreuungsreferat für die Städtische Klinikum München GmbH führt (StKM) dazu Folgendes aus:

In der StKM gibt es seit 2009 eine einschlägige Dienstanweisung, die Regelungen für die Durchführung von Empfängen und Unternehmensfeiern beinhaltet. Bei konsequenter Einhaltung dieser Regelungen sieht die Stadtkämmerei darüber hinaus keinen Bedarf für weitergehende Vorgaben.

Grundsätzlich sollten die Tochtergesellschaften im Rahmen ihrer Verantwortung für den Bereich Compliance und Antikorruption selbständig Vorgaben und Anweisungen erarbeiten, die den Umgang mit Ehrungen, Jubiläen und Unternehmensfeiern regeln. Diese Regelungen sollten auf die jeweilige Tochtergesellschaft und auf deren spezifische Anforderungen (Größe des Unternehmens, Geschäftsbeziehungen, Anzahl der Mitarbeiter/innen etc.) abgestellt sein.

Den Tochterunternehmen sollte aufgegeben werden, verbindliche Regelungen für das Abhalten von Feiern u. ä. einzuführen und den jeweiligen Aufsichtsräten darüber Bericht zu erstatten. Eine einheitliche Regelung für alle Tochtergesellschaften seitens der Hoheitsverwaltung einzuführen, halten wir dagegen für nicht zielführend.

- **MÜNCHENSTIFT GmbH**

Das Sozialreferat als Betreuungsreferat für die MÜNCHENSTIFT GmbH teilte mit:

Die [oben bei Frage 5 genannten] Regelungen wurde vom Aufsichtsrat für ausreichend und angemessen erachtet und er sah für die MÜNCHENSTIFT GmbH keinen Änderungs- oder weiteren Handlungsbedarf.

Da derartige Regelungen Teil des operativen Geschäfts der städtischen Gesellschaften sind und deshalb in den Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführungen unter Aufsicht und Kontrolle des Aufsichtsrats fallen, sind aus unserer Sicht für die MÜNCHENSTIFT GmbH, aber auch generell für alle städtischen Gesellschaften keine zentralen Vorgaben der Gesellschafterin erforderlich und sinnvoll.

- **Beteiligungsgesellschaften, die durch das RAW betreut werden**

Hierzu führte das RAW aus:

Der Frage, ob die Stadt einheitliche und transparente Vorgaben für Feiern bei Tochtergesellschaften festlegen sollte, stehen wir grundsätzlich offen gegenüber, da der sparsame Umgang mit öffentlichen Mitteln eine wichtige und sensible Thematik darstellt. Wir geben allerdings zu bedenken, dass Weihnachtsfeiern und sonstige Betriebsfeiern Teil der gewachsenen Unternehmenskultur bei den einzelnen Gesellschaften sind. Daher könnte es sinnvoll sein, die Regelung von Betriebsfeiern in der Zuständigkeit der Geschäftsführungen bzw. der jeweiligen Aufsichtsräte zu belassen.

- Die **Geschäftsführungen der Münchner Volkstheater GmbH, der Deutsches Theater München Betriebs-GmbH, der Münchner Volkshochschule GmbH und der Münchner Volkstheater GmbH** haben mitgeteilt, dass sie gerne weiterhin selber über die Vorgaben entscheiden möchten und die Feiern angemessen ausrichten.

Ein Anpassungsbedarf hinsichtlich einer Regelung wird nicht gesehen.

- **GWG München**
Die GWG München hat hierzu keine explizite Aussage getroffen. Die o. g. Ausführung zeigt aber deutlich die große Bedeutung der bisherigen Praxis für das Unternehmen.
- **P+R Park & Ride GmbH**
Das KVR teilte als Betreuungsreferat mit:
„Grundsätzlich können wir den Wunsch nach einheitlichen und transparenten Regelungen für Feiern bei den Tochtergesellschaften nachvollziehen. Jedoch sind wir der Auffassung, dass die Vorgaben für Feiern im Einzelfall festgelegt werden sollten. Auf Grund der unterschiedlichen Größe der Gesellschaften, sowie der differenzierenden Aufgaben und der damit verbundenen Geschäftsbeziehungen kann dies im Vorfeld gar nicht einheitlich geregelt werden. Die P+R Park & Ride GmbH führt aus unserer Sicht bisher ihre Feiern in angemessenem Rahmen durch. Die Gesellschaft nimmt den Stadtratsantrag außerdem zum Anlass, in ihrer nächsten Kuratoriumssitzung und Gesellschafterversammlung über die Thematik zu berichten. Somit wurde durch den Antrag das Bewusstsein in der Gesellschaft weiter geschärft, sich mit dem Thema zu beschäftigen und auch in Zukunft mit Feiern sehr sensibel umzugehen.“
- **Portal München Betriebs-GmbH & Co KG**
Die Portal München Betriebs-GmbH & Co KG hat gemeldet:
„Wir denken, dass eine explizite Vorgabe des OB für Feiern nicht erforderlich ist, da sich die Notwendigkeit zu einem verantwortungsbewussten Umgang hier bereits aus den übergreifenden Compianceregulungen ableiten sollte. Einzelfallregelungen für alle möglichen oder zahlreiche Einzelbereiche sind aus unserer Sicht weniger zielführend.“

Bewertung durch das Direktorium

Der Wunsch nach einer einheitlichen und transparenten Regelung ist grundsätzlich nachvollziehbar, da die Ausgestaltung von Weihnachtsfeiern und ähnlichen Gemeinschaftsveranstaltungen eine sensible Thematik ist.

Im Hoheitsbereich der Landeshauptstadt München sind – wie unter Punkt 2.4 beschrieben – im Zusammenhang mit Feiern keine Probleme bekannt. Ein zusätzlicher Regelungsbedarf ist derzeit daher nicht ersichtlich.

Gegenüber den Geschäftsführungen der städtischen Beteiligungsgesellschaften hat der Oberbürgermeister mit Schreiben vom 23.12.2014 deutlich gemacht, dass Art und Umfang der Weihnachtsfeier des GEWOFAG-Konzerns einen sensiblen Umgang mit öffentlichen Geldmitteln vermischen ließ.

Er hat als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung daher gefordert dafür Sorge zu tragen, dass sich Derartiges nicht mehr wiederholt. Aus diesem Anlass bat der Oberbürgermeister die übrigen Geschäftsführungen die Rahmenbedingungen von Unternehmensfeiern auch für ihre Unternehmen zu überprüfen und in der nächsten Aufsichtsratssitzung über die Praxis und möglichen Anpassungsbedarf in ihrem Unternehmen zu berichten. Dieser Aufforderung sind bereits alle städtischen Gesellschaften nachgekommen oder haben dies für die nächste Aufsichtsratssitzung angekündigt.

Eine einheitliche Regelung für Betriebsfeiern der städtischen Gesellschaften ist im Hinblick auf die sehr heterogenen personellen und finanziellen Strukturen der Unternehmen nicht praktikabel.

Durch die öffentlich diskutierte Feier, die Anlass zu dieser Beschlussvorlage ist, wurde bei allen Geschäftsführungen das Bewusstsein für die sensible Thematik geschärft.

Aufgrund dieser Überlegungen wird derzeit eine Festlegung von detaillierten Vorgaben für Weihnachtsfeiern und ähnliche Gemeinschaftsveranstaltungen nicht angestrebt.

Um jedoch die Thematik weiter im Blick zu haben ist es sachgerecht, die Geschäftsführungen zu beauftragen, dem jeweiligen Aufsichtsrat zeitnah nach Durchführung von Unternehmensfeiern über den Umfang und die Kosten Bericht zu erstatten.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Planungsreferat, dem RAW, dem RGU, dem Kommunalreferat, dem Sozialreferat, dem Kulturreferat, dem KVR, der Antikorruptionsstelle und der Stadtkämmerei abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Verwaltungsbeirat der HA I des Direktoriums, Herrn Stadtrat Johann Altmann, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat nimmt die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Geschäftsführungen der städtischen Beteiligungsgesellschaften, an denen die Stadt mehrheitlich beteiligt ist, aufzufordern, dem Aufsichtsrat zeitnah nach der Durchführung von Unternehmensfeiern über deren Kosten, Art und Umfang zu berichten. Bei Gesellschaften ohne Aufsichtsrat ist die Gesellschafterversammlung zu informieren.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 00583 der Stadtratsfraktion Fraktion BÜNDNIS 90/ Die Grünen-rosa liste vom 22.12.2014 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenografischen Sitzungsdienst

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Direktorium HA I, ZV

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An Direktorium - Rechtsabteilung

An Direktorium HA II

An das RGU,

An das Planungsreferat,

An das RAW,

An das Kommunalreferat,

An das Sozialreferat,

An das Kulturreferat,

An das KVR,

An die Antikorruptionsstelle

z. K.

Am